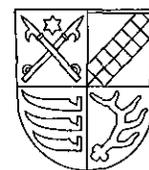


A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



11. Jahrgang

Beeskow, den 03. September.2004

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-3* **Beschlüsse des Kreistages vom 18.05.2004**
- 1.) *Seite 2* Beschluss über die Jahresrechnung 2002 des Landkreises Oder-Spree
 - 2.) *Seite 2* Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Schlussbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes über die Jahresrechnung 2002
 - 3.) *Seite 2* Streichung der Kita „Sonnenschein“ in Spreenhagen, OT Markgrafpieske aus dem kreislichen Bedarfsplan
 - 4.) *Seite 2* Zustimmung zum Kauf der EPNV GmbH
 - 5.) *Seite 2* Entnahme Eigenkapital Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
 - 6.) *Seite 2* Benennung eines Abgeordneten für die gemeinsame Arbeitsgruppe des LK Sulecin, des LOS und des Grodnoer Bezirksexekutivkomitees
 - 7.) *Seite 2* Umverteilung, Erhöhung und Bewilligung finanzieller Mittel gem. GFG 2003 § 17
 - 8.) *Seite 2* Wahl der Vertrauensleute für die Amtsgerichte Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde
 - 9.) *Seiten 2-3* Veränderungen in den Ausschüssen

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) *Seite 3* 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose
- II.) *Seiten 3-20* **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 6 vom 07.06.2004**
Feststellungsbescheid zur Satzung des Wasserverbandes „Friedland/Lieberose“ vom 06.05.1999 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 10.03.2004

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 21-24* **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow**
- 1.) *Seite 21* 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbeitragssatzung
 - 2.) *Seiten 21-22* 1. Änderungssatzung zur Trinkwasserkostenersatzsatzung
 - 3.) *Seite 22* 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung
 - 4.) *Seiten 22-23* 4. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung
 - 5.) *Seiten 23-24* 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserkostenersatzsatzung
 - 6.) *Seite 24* Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 23.06.2004
 - 7.) *Seite 24* Korrektur zur Veröffentlichung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow vom 07.06.2004
- II.) *Seiten 25-28* **Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“**
- 1.) *Seiten 25-28* Schmutzwasserbeitragssatzung
- III.) *Seiten 28-35* **Bekanntmachung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes**
- 1.) *Seiten 28-35* 16. Änderungssatzung der Verbandssatzung
- IV.) *Seiten 36-38* **Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree**
Kraftloserklärung von Sparkassenbücher
Aufgebote von Sparkassenbüchern
- V.) *Seiten 39-42* **Bekanntmachung der Zusammensetzung der Kreiswahlausschüsse für die Wahl zum 4. Landtag Brandenburg am 19.09.2004**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Beschlüsse des Kreistages vom 18.05.2004

1.) Beschluss über die Jahresrechnung 2002 des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 59/5/04)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Jahresrechnung 2002 des Landkreises Oder-Spree und die Entlastung des Landrates.

2.) Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Schlussbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes über die Jahresrechnung 2002

(Beschluss-Nr. 62/5/04)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt den Schlussbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

3.) Streichung der Kita „Sonnenschein“ in Spreenhagen, OT Markgrafpieske aus dem kreislichen Bedarfsplan

(Beschluss-Nr. 48/5/04)

Der Kreistag beschließt die Streichung der Kita „Sonnenschein“ im OT Markgrafpieske aus dem kreislichen Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung zum 08.08.2004.

4.) Zustimmung zum Kauf der EPNV GmbH

(Beschluss-Nr. 66/5/04)

Der Kreistag beschließt:

Der Gesellschafter Landkreis Oder-Spree der Busverkehr Oder-Spree GmbH stimmt dem Kauf von 100 % der Geschäftsanteile der EPNV GmbH durch die Busverkehr Oder-Spree GmbH zu einem Kaufpreis von 650 T€ rückwirkend zum 1.1.2004, 00:00 Uhr, zu.

5.) Entnahme Eigenkapital Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung

(Beschluss-Nr. 68/5/04)

Der Kreistag beschließt:

Die Entnahme von Eigenkapital aus der Kapitalrücklage des Eigenbetriebes KWU im Wert von 16.500 €. Die Erhöhung der Kapitalrücklage der Abfalllogistik und Servicegesellschaft mbH (ALS) in Höhe von 16.500 €.

6.) Benennung eines Abgeordneten für die gemeinsame Arbeitsgruppe des LK Sulecin, des LOS und des Grodnoer Bezirksexekutivkomitees

(Beschluss-Nr. 72/5/04)

Der Kreistag benennt Frau Maria Krüger für die gemeinsame Arbeitsgruppe des Landkreises Sulecin, des Landkreises Oder-Spree und des Grodnoer Bezirksexekutivkomitees.

7.) Umverteilung, Erhöhung und Bewilligung finanzieller Mittel gem GFG 2003 § 17

(Beschluss-Nr. 75/5/04)

Der Kreistag beschließt die zurückgestellten finanziellen Mittel in Höhe von 51.820,00 € für das in der Prioritätenliste gemäß §§ 17 und 21 GFG 2003 unter I.

„zu beschließende Maßnahmen“ laufende Nr. 4. und 5. eingeordnete Vorhaben „Brandschutztechnische Maßnahmen für Kita 2 bis 4 und Kita Seeberge“ in Eisenhüttenstadt zu verwenden.

8.) Wahl der Vertrauensleute für die Amtsgerichte Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde

(Beschluss-Nr. 63.1/5/04)

Der Kreistag bestätigt die in der Anlage genannten Personen als Vertrauensleute für die Amtsgerichte Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde:

<u>Amtsgericht Eisenhüttenstadt</u>	<u>Amtsgericht Fürstenwalde</u>
Frau Andrea Rabinsky	Herr Günter Lahayn
Herr Gernot Sambold	Frau Ingeborg Rogée
Frau Evelin Sieber	Frau Lieselotte Steinborn
Frau Hannelore Schneider	Frau Brigitte Kusatz
Herr Karl-Heinz Stahr	Herr Dr. Uwe Eiser
Herr Karl-Heinz Rademacher	
Frau Jahna Sowa	

9.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/5/04)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat folgende Mitglieder in den Ausschüssen berufen:

Braunkohleausschuss:

Für Herrn Günter Luhn wird Herr Thoralf Schapke berufen.

Finanzausschuss:

Zum Vertreter für Frau Ingeborg Niemann wird Herr Klaus Schroth benannt

Für Herrn Jürgen Hennig wird Herr Detlef-Dirk Kolbe als sachkundiger Bürger in den Ausschuss berufen

Ausschuss für Recht, Ordnung und Landwirtschaft:

Zum Stellvertreter für Herrn Joachim Schulze wird Herr Rainer Bublak benannt

Rechnungsprüfungsausschuss:

Für Herrn Jürgen Hennig wird Herr Detlef-Dirk Kolbe als sachkundiger Bürger in den Ausschuss berufen

Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Oder-Spree:

Für Karl-Friedrich Rubach wird Frau Monika Kilian berufen

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde**I.) 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose**

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose in ihrer Sitzung am 23.06.2004 beschlossene 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung bekannt.

Beeskow, 15.07.04

Zalenga
Landrat

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose hat in ihrer Sitzung vom 23.06.2004 nachfolgende Satzung beschlossen:

**VI. Änderungssatzung
zur Verbandssatzung des Wasserverbandes
Friedland/Lieberose vom 29.03.2001**

**Artikel I
Änderungen der Verbandssatzung**

Im § 5, Absatz 2, Satz 1 erfolgt nachfolgende Änderung:

Der Klammerzusatz "(Ausgaben Guben und Lübben)" wird durch "(Ausgabe Lübben)" ersetzt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tauche, 30.06.2004

Tauche, 30.06.2004

Klaus Weland
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Jürgen Raatz
beauftragter
Verbandsvorsteher

Hinweis nach § 5, Absatz 4 der Gemeindeordnung:

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines

Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasserverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

II. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 6 vom 07.06.2004

Feststellungsbescheid zur Satzung des Wasserverbandes „Friedland/Lieberose“ vom 06.05.1999 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 10.03.2004

Gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 162) hat der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 06.05.1999 und Änderungsbescheid vom 10.03.2004 nachfolgende Feststellungen getroffen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden.

Beeskow, 14.05.2004

Zalenga
Landrat

Feststellungsbescheid zur Satzung des Wasserverbandes „Friedland/Lieberose“ vom 06.05.1999 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 10.03.2004

1. Der Wasserverband Friedland/Lieberose gilt nach den Vorschriften des StabG als entstanden.
1. Entstehungszeitpunkt ist der 18. Oktober 1997.
2. Die Gründungssatzung in der Fassung nach dem StabG hatte folgenden Wortlaut (die Änderungen nach dem StabG sind durch Fettdruck hervorgehoben. Notwendige orthographische oder grammatikalische Korrekturen sowie das Ersetzen offensichtlich fehlender Buchstaben oder Wörter wurden stillschweigend vorgenommen).

**Satzung
des Wasserverbandes Friedland/Lieberose**

Präambel

In Wahrnehmung ihrer besonderen Verantwortung für den Erhalt einer intakten Umwelt und der umliegenden Landschaften und in Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Gestaltung einer harmonischen Gemeindeentwicklung schließen sich die in der Anlage 1 aufgeführten Städte und Gemeinden auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 in Verbindung mit § 61 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990 und des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 31.07.1991 zum Zweckverband "Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Friedland/Lieberose" zusammen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband (im folgenden Verband) führt den Namen Wasserverband Friedland/Lieberose.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Friedland.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel (siehe Anlage).
- (4) Der Verband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsgebiet

Das **Verbandsgebiet** umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder entsprechend dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Mitgliederverzeichnis. **Das Mitgliederverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.**

§ 3

Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das Verbandsgebiet mit Trinkwasser und Gebrauchswasser zu versorgen und das Abwasser zu entsorgen und zu diesem Zweck die erforderlichen Anlagen zu übernehmen, zu erneuern, herzustellen und zu unterhalten.
- (2) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, insbesondere die über den Anschluss und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie die zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Erlangung der Mitgliedschaft richtet sich nach den näheren Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verband zu richten. In ihm ist die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Verbandes zu erklären.
- (3) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr, berechnet nach den Einwohnern, zu entrichten. Sie beträgt 3,00 DM je Einwohner.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vorstandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung und Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Mitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern. Im Verhinderungsfall können die Rechte durch einen Stellvertreter wahrgenommen werden.
- (2) Die Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern jeweils für eine Wahlperiode bestimmt. Sie deckt sich mit der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Vertreter und Stellvertreter bleiben jedoch bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Wiederbestellung, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Einwohner.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tages-

ordnung. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Für Einzelfälle kann eine kürzere Ladungsfrist vorgesehen werden. Auf die Abkürzung der Frist ist in der Ladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Mitgliederversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird.

- (5) Die Verbandsmitglieder, die mindestens ein Zehntel der Gesamtstimmen in der Mitgliederversammlung auf sich vereinen, sind berechtigt, unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Verbandsvorsteher zu verlangen. Dasselbe Recht steht dem Geschäftsführer zu. In gleicher Weise haben die Verbandsmitglieder bzw. der Geschäftsführer das Recht zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung der Versammlung angekündigt werden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so können die Verbandsmitglieder bzw. der Geschäftsführer unter Mitteilung des Sachverhaltes die Berufung oder Ankundigung selbst bewirken.
- (6) **Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden mindestens drei Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.**

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan des Zweckverbandes, sie überwacht die Angelegenheiten des Verbandes. Sie beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht der Entscheidung des Geschäftsführers obliegen oder durch Satzung oder Beschluss in die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes übergeben wurden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,

7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. die Bestätigung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,
12. die Entscheidung über die Gründung von bzw. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie über die Übertragung von Aufgaben des Verbandes an wirtschaftlichen Unternehmen,
13. die Entlastung der Geschäftsführung.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten sind.
- (2) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlungen sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Verbandsvorsteher sowie von zwei vom Verbandsvorsteher zu bestimmenden Vertretern zu unterschreiben.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 9

Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird durch eine Stichwahl entschieden.

§ 10

Verbandsvorsteher

- (1) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher. Ihm obliegt die gesetzliche Vertretung des Zweckverbandes, wenn nicht der Geschäftsführer gem. § 14 Abs. 4 zur Vertretung befugt ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode unter Leitung des ältesten, hierzu bereiten Vertreters aus ihrer Mitte den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter für die Dauer der Kommunalwahlperiode. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Verbandsvorsteher seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Verbandsvorstehers fort.

§ 11

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus 8 Mitgliedern und 8 Stellvertretern. Er wird in der ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode aus den Vertretern der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Wiederwahl, auch mehrmalig, ist zulässig.
- (3) Verbandsvorstandsmitglieder scheidern aus, wenn sie nicht mehr der Mitgliederversammlung angehören.
Die Ersatzwahl erfolgt für die restliche Wahlzeit der Ausgeschiedenen.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Verbandsvorstand bis zur Wahl des neuen Verbandsvorstandes im Amt.

§ 12

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Dem Verbandsvorstand werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. Kontrolle der Einhaltung der Beschlüsse, Ordnungen und Satzungen für die Tätigkeit des Zweckverbandes,
2. Koordinierung aller Aktivitäten in den Gemeinden, die im Zusammenhang mit dem Verband stehen,
3. Erteilung der vorherigen schriftlichen Zustimmung zu allen Maßnahmen der Geschäftsführung, die die Mitgliederversammlung für zustimmungsbedürftig erklärt hat,
4. Bestellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters.

§ 13

Einberufung und Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt mit einer Frist von 8 Tagen mindestens vierteljährlich zur Verbandsvorstandssitzung ein.
- (2) Eine Tagung des Verbandsvorstandes muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Verbandsvorstandsmitglieder verlangen.
- (3) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Darüber hinaus gelten die Bestimmungen über die Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung für den Verbandsvorstand analog.
- (5) Die Sitzung des Verbandsvorstandes ist nicht öffentlich.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Der Verbandsvorstand bestellt den Geschäftsführer. Die Bestellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer hat die Sitzung der Mitgliederversammlung und des Verbandsvorstandes vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
- (4) Dem Geschäftsführer obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit sie eine Verpflichtungssumme von 10.000,- DM nicht überschreiten.
- (5) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung der Anstellungsverträge mit dem Geschäftsführer wird der Verband durch den Verbandsvorsteher vertreten.

§ 15

Teilnahme an Sitzungen

Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Verbandsvorstandes teil. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

§ 16 Einspruchspflicht

- (1) Hält der Verbandsgeschäftsführer einen Beschluss der Mitgliederversammlung für gesetzwidrig, so hat er dagegen Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit hat die Mitgliederversammlung in einer Sitzung, die frühestens drei Tage nach der ersten Beschlussfassung stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält der Verbandsgeschäftsführer auch den erneuten Beschluss für gesetzwidrig, so hat er erneut Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand und der Verbandsgeschäftsführer berichten unverzüglich der Aufsichtsbehörde über den Sachverhalt und den beiderseitigen Standpunkt. Die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für gesetzwidrige Beschlüsse des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist bei ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Unterlässt der Verbandsgeschäftsführer den Einspruch vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er dem Vorstand den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Ersatzanspruch wird von der Aufsichtsbehörde im Namen des Verbandes geltend gemacht.

§ 17

Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sowie ihre Vertreter sind in der Mitgliederversammlung ehrenamtlich tätig.
- (2) Den Vertretern in der Mitgliederversammlung wird nach den Bestimmungen einer zu beschließenden Entschädigungssatzung Auslagenersatz gewährt.

§ 18

Haushalts-, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Verband erlässt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan tritt an die Stelle des Haushaltsplanes. Die Haushaltssatzung unterliegt den Vorschriften des Gemeinderechtes.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Verbandsbeiträge

Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der

Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 20 Auflösung

Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Oder-Spree (in der Märkischen Oderzeitung, Regionalbeiräte Beeskow und Eisenhüttenstadt), im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald -Kreis Anzeiger und im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße „Spree-Neiße-Blick“. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.
- (2) Die Bekanntmachungen werden durch den Geschäftsführer vorgenommen.

§ 22
Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung und damit im Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen bestimmt sich nach dem Sitz des Verbandes.

§ 23
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Städte und Gemeinden des Wasserverbandes
Friedland/Lieberose

Stadt/ Gemeinde	Einwohner	Übertragene Aufgaben: Trinkwasser (TW) Abwasser (AW)
Friedland	764	TW, AW
Chossewitz	95	TW, AW
Groß Briesen	251	TW, AW
Groß Muckrow	356	TW, AW
Günthersdorf	198	TW, AW
Karras	53	TW, AW
Klein Muckrow	130	TW, AW
Kummerow	130	TW, AW
Leißnitz	330	TW, AW
Lindow	87	TW, AW
Niewisch	187	TW, AW
Pieskow	170	TW, AW
Reudnitz	120	TW, AW
Weichensdorf	305	TW, AW
Zeust	111	TW, AW
Lieberose	1572	TW, AW
Blasdorf	93	TW, AW
Doberlug	140	TW, AW
Goschen	66	TW, AW
Jamlitz	505	TW, AW
Leeskow	89	TW, AW
Schadow	137	TW, AW
Speichrow	114	TW, AW
Trebitz	135	TW, AW
Ullersdorf	154	TW, AW
Dammendorf	170	AW
Grunow	365	AW
Staakow	50	TW, AW

4.

Die Satzungen zur Änderung der Verbandssatzung haben nach Maßgabe der Vorschriften des StabG nachfolgenden Wortlaut (die durch das StabG eingefügten Änderungen sind fett hervorgehoben; notwendige orthographische oder grammatikalische Korrekturen sowie das Ersetzen offensichtlich fehlender Buchstaben oder Wörter wurden stillschweigend vorgenommen).

a)

Neufassung vom 18.12.1996 der Verbandssatzung vom 31.07.1991, in Kraft getreten am 18.10.1997

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des
Wasserverbandes Friedland/Lieberose

Präambel

In Wahrnehmung der besonderen Verantwortung für den Erhalt einer intakten Umwelt und der umliegenden Landschaft, in Erfüllung der Aufgaben bei der Gestaltung einer harmonischen Gemeindeentwicklung, schlossen sich die in der Anlage 1 aufgeführten Städte und Gemeinden auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991, GVBB S 682-685 und des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 31.07.1991 zum Zweckverband "Wasserverband Friedland/Lieberose" zusammen. Die Verbandsversammlung hat am 18.12.1996 folgende geänderte Fassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose beschlossen.

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz

1. Der Zweckverband (im folgenden Verband genannt) führt den Namen „Wasserverband Friedland/Lieberose.“
2. Der Verband hat seinen Sitz in Friedland,
3. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder entsprechend dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Mitgliederverzeichnis. **Das Mitgliederverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.**

§ 3

Aufgaben

1. Der Verband hat die Aufgabe, für Einwohner, Gewerbe, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe im Verbandsgebiet die öffentliche Versorgung mit Trinkwasser sowie die geordnete Abwasserableitung und -behandlung, eingeschlossen die Entsorgung abflussloser Sammelgruben, sicherzustellen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, sind Planung, Errichtung, Instandsetzung und der Betrieb von

wasserwirtschaftlichen Anlagen Bestandteil der Verbandsaufgabe.

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen. Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Verband Dritter bedienen, mit den Dritten Verträge schließen und Gesellschaften bilden.

2. Dem Verband sind zur Erfüllung vorstehend genannter Aufgaben alle erforderlichen Anlagen, Baulichkeiten, Ausrüstungen und Grundstücke, die bisher im Eigentum der Verbandsmitglieder standen, unentgeltlich zu übertragen. Dazu sichert er die notwendigen Verträge wie Nutzungs-, Überlassungs-, Pacht- und Gestattungsverträge.
3. Der Verband übernimmt weiter alle Anlagen und Grundstücke der Wasserwirtschaft, die nach den Vorschriften des Einigungsvertrages, dem Kommunalvermögensgesetz und des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg i.V.m. dem Beschluss des Verbandes der kommunalen Anteilseigner an der MWA GmbH i.L. Frankfurt (Oder) zur Kommunalisierung direkt durch Nutzungsüberlassungsvertrag in seinen Besitz gelangen. Der Verband tritt in bestehende Verträge und Verbindlichkeiten ein. Durch Eigentumsübertragungsvertrag ist der Grund und Boden und die damit fest verbundenen Baulichkeiten und Anlagen der Wasserwirtschaft von der MWA GmbH i.L. Frankfurt (Oder) direkt auf den Verband zu überführen.
4. Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, insbesondere die über den Anschluss und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie die zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen.

§ 4

Mitgliedschaft, Austritt

1. Die Erlangung der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verband zu richten. In ihm ist die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Verbandes zu erklären.
3. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr, berechnet nach den Einwohnern, zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird durch Beschluss bestimmt.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich zu beantragen und eine gesonderte Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen. Für den Austritt von Mitgliedern sind 2/3 aller satzungsmäßigen Stimmen erforderlich. Der Austritt kann erst vollzogen werden, wenn die Abwicklung aller finan-

ziellen Belange der austrittsbeantragenden Gemeinden erfolgt ist. Die beantragende Gemeinde hat alle Verbindlichkeiten nach dem Belegheitsprinzip zu übernehmen.

§ 5

Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsvorstand
 - c) der Verbandsvorsteher
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteher haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und des Verdienstausfalles nach Maßgabe der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zusammensetzung und Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Im Verhinderungsfall können die Rechte durch einen von der Gemeindevertretung bestellten Stellvertreter wahrgenommen werden.
2. Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden jeweils für eine Wahlperiode bestimmt. Sie deckt sich mit der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Vertreter und Stellvertreter bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Wiederbestellung, auch mehrmalige, ist zulässig.
3. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Einwohner.
4. Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch den Verbandsvorsteher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Für Einzelfälle kann eine kürzere Ladungsfrist vorgesehen werden. Auf die Kürzung der Frist ist in der Ladung hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten sind.
Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird. Die Verbandsversammlung tritt

nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, zusammen.

5. Beschlussdokumente sind mit der Ladung den Verbandsmitgliedern vorzulegen. Bei begründeter späterer Vorlage beschließt die Verbandsversammlung, ob das später vorgelegte Dokument in die Tagesordnung aufgenommen wird. Tischvorlagen sind auszuschließen.
6. Die Verbandsmitglieder, die mindestens ein zehntel der Gesamtstimmen in der Verbandsversammlung auf sich vereinen, sind berechtigt, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, die Einberufung einer Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsteher zu verlangen. Dasselbe Recht steht dem Geschäftsführer zu.
7. Dringend notwendige Themen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nach Beschluss der Verbandsversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
8. Der Verbandsvorsteher kann einen Versammlungsleiter aus den Reihen der Verbandsversammlung bestimmen, der in seinem Namen die Verbandsversammlung leitet.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Satzungen, deren Änderungen oder Aufhebung sowie die Grundsätze der Arbeit des Verbandes,
3. Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
4. Festsetzung der Verbandsumlage,
5. Feststellung des Jahresabschlusses,
6. Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers,
7. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
8. Aufnahme von Darlehen,
9. Übernahme von Bürgschaften,
10. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern,
11. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
12. Bildung von Ausschüssen,
13. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
14. Austritt von Verbandsmitgliedern,
15. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Öffentlichkeit

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten sind.
2. Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Über die durchgeführte Verbandsversammlung ist eine Niederschrift gemäß § 49 GO anzufertigen und vom Verbandsvorsteher, dem Protokollant sowie von einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben. Die Niederschriften werden innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern der Verbandsversammlung zugestellt. Einwände zur Niederschrift sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich in der Geschäftsführung des Verbandes geltend zu machen.

§ 9

Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird durch eine Stichwahl entschieden.

§ 10

Verbandsvorsteher

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalperiode unter Leitung des Ältesten, hierzu bereiten Vertreter aus ihrer Mitte den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter für die Dauer der Kommunalperiode. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Verbandsvorsteher seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Verbandsvorstehers fort.
3. Erklärungen, die der Verbandsvorsteher abgibt, verpflichten den Verband nur, wenn sie schriftlich niedergelegt sind, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und vom Verbandsvorsteher, seinem Vertreter und einem von der Verbandsversammlung bestimmten Angestellten oder einem Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet sind.

§ 11

Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden und weiteren 7 Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt.
2. Wiederwahl, auch mehrmalig, ist zulässig.
3. Die Verbandsvorstandsmitglieder scheidern aus, wenn sie nicht mehr der Verbandsversammlung angehören. Für die Ausscheidenden wird ein Nachfolger für die verbleibende Wahlperiode gewählt.
4. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Verbandsvorstand bis zur Wahl des neuen Verbandsvorstandes im Amt.

§ 12

Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand koordiniert die Arbeit des Verbandes und entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Befugnis zur Vornahme von Eilentscheidungen obliegt gemäß § 68 GO in Verbindung mit § 8 GKG dem Verbandsvorsteher. Diese Entscheidungen des Verbandsvorstehers unterliegen der nachträglichen Genehmigung der Verbandsversammlung.
2. Dem Verbandsvorstand werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Kontrolle der Einhaltung der Beschlüsse, Satzungen und Ordnung für die Tätigkeit des Verbandes,
 - b) Koordinierung aller Aktivitäten in den Gemeinden, die im Zusammenhang mit dem Verband stehen,
 - c) Erteilung der vorherigen schriftlichen Zustimmung zu allen Maßnahmen der Geschäftsführung, die die Mitgliederversammlung für zustimmungsfähig erklärt hat.
3. Der Vorstand wird durch die Verbandsversammlung ermächtigt, im Rahmen der jeweils in der Haushaltssatzung beschlossenen Summe des Kreditrahmens, über die Aufnahme notwendiger Einzelkredite zu beschließen.

§ 13

Einberufung und Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorsteher lädt mit einer Frist von 8 Tagen, mindestens vierteljährlich, zur Verbandsvorstandssitzung ein.
2. Eine Tagung des Verbandsvorstandes muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Verbandsvorstandsmitglieder verlangen.

3. Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen über die Einberufung und Beschlussfassung der Verbandsversammlung für den Verbandsvorstand analog.

§ 14

Geschäftsführung

1. Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer und weitere erforderliche Mitarbeiter.
2. Die Verbandsversammlung bestellt den Geschäftsführer.
3. Der Geschäftsführer hat die Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes vorzubereiten, Beschlussvorlagen zu erarbeiten und die Beschlüsse umzusetzen.
4. Der Geschäftsführer hat im Auftrage des Verbandsvorstehers die Geschäfte des Wasserverbandes zwischen den Sitzungen zu führen, die Sitzungen und Beschlussvorlagen vorzubereiten und die Beschlüsse beider Gremien umzusetzen. Die erforderlichen Rechte und Pflichten des Geschäftsführers regelt die Geschäftsordnung.

§ 15

Teilnahme an Sitzungen

Der Geschäftsführer nimmt an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes teil. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

§ 16

Einspruchspflicht

1. Hält der Verbandsvorsteher einen Beschluss der Verbandsversammlung für gesetzwidrig, so hat er dagegen Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheiten hat die Verbandsversammlung in einer Sitzung, die frühestens 3 Tage nach der ersten Beschlussfassung stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält der Verbandsvorsteher auch den erneuten Beschluss für gesetzwidrig, so hat er erneut Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Verbandsvorsteher und der Geschäftsführer berichten unverzüglich der Aufsichtsbehörde über den Sachverhalt und den beiderseitigen Standpunkt. Die Aufsichtsbehörde entscheidet.
2. Abs.1 gilt entsprechend für gesetzwidrige Beschlüsse des Verbandsvorstandes. Die Verbandsversammlung ist bei ihrer Sitzung zu unterrichten.

3. Unterlässt der Vorstandsvorsteher den Einspruch vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er dem Verband den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Ersatzanspruch wird von der Aufsichtsbehörde im Namen des Verbandes geltend gemacht.

§ 17

Wirtschaftsführung

1. Auf die Wirtschaftsführung des Verbandes findet das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit § 18 Abs. 3 in Verbindung mit der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 20.04.1995 sinngemäß Anwendung.
2. Die überörtliche Prüfung obliegt der Aufsichtsbehörde.
3. Der Verband erarbeitet für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfes

1. Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, wenn die wirtschaftliche Lage dies erfordert. Dabei sind die Prinzipien sparsamen Wirtschaftens streng zu beachten und zu kontrollieren.
Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
2. Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzulegen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Der Verband kann Gebühren und Beiträge in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes erheben.

§ 19

Auflösung des Verbandes bzw. Änderung der Aufgaben

1. Der Verband kann nur mit Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder der Verbandsversammlung und mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden bzw. seine Aufgaben ändern.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder. In welcher Form dies erfolgt regelt ein Auseinandersetzungsvertrag, der der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.

3. Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachung der Verbandssatzung einschließlich der Genehmigung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde vorgenommen.
2. Satzungen des Wasserverbandes werden im Gemeinschaftlichen Amtsanzeiger – Amtsblatt für das Amt Friedland (Niederlausitz) & für das Amt Tauche, im Amtsblatt für das Amt Lieberose, im Amtsblatt des Amtes Schlaubetal – Schlaubetal-Kurier und im Amtlichen Verkündungsblatt des Amtes Schenkendöbern „Neisse-Echo“ öffentlich bekannt gemacht.
3. Die Bekanntmachung der anderen Satzungen einschließlich deren Änderungen wird durch den Vorstandsvorsteher vorgenommen.
4. Sonstige Mitteilungen werden in den Tageszeitungen Märkische Oderzeitung (Regionalbereiche Beeskow und Eisenhüttenstadt) und Lausitzer Rundschau (Regionalbereich Lübben) bekannt gegeben. Sitzungen der Verbandsversammlung werden mindestens drei Tage vor der Sitzung nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht.
5. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Ziff. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Ziff. 2 hinzuweisen.

b)

Die Satzung vom 29.12.1997 zur Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten am 29.12.1997, gilt gem. § 4 i.V.m. § 7 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

In der Anlage zur Verbandssatzung - Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Wasserverbandes - wird das Verbandsmitglied Blasdorf gestrichen.

Anlage

Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Wasserverbandes

Ort	Einwohner	Amtsbereich	Gemeindeschlüssel	übertragene Aufgaben: Trinkwasser (TW) Abwasser (AW)
	gesamt			
Chossewitz	116	Friedland	1206709202	TW, AW
Dammendorf	162	Schlaubetal	1206710408	AW
Doberburg	127	Lieberose	1206108404	TW, AW
Friedland	731	Friedland	1206713602	TW, AW
Groß Briesen	243	Friedland	1206719602	TW, AW
Gr. Muckrow	340	Friedland	1206718402	TW, AW
Grunow	347	Schlaubetal	1206720408	AW
Günthersdorf	200	Friedland	1206720802	TW, AW
Jamlitz	466	Lieberose	1206122404	TW, AW
Karras	54	Friedland	1206724802	TW, AW
Kl. Muckrow	136	Friedland	1206726402	TW, AW
Kummerow	125	Friedland	1206728002	TW, AW
Leeskow	93	Lieberose	1206129604	TW, AW
Leißnitz	333	Friedland	1206729602	TW, AW
Lieberose	1853	Lieberose	1206130804	TW, AW
Lindow	88	Friedland	1206730802	TW, AW
Niewisch	208	Friedland	1206736002	TW, AW
Pieskow	174	Friedland	1206738 402	TW, AW
Reudnitz	124	Friedland	1206741602	TW, AW
Schadow	136	Friedland	1206743202	TW, AW
Speichrow	127	Lieberose	1206146804	TW, AW
Staakow	50	Schenkendöbern		TW, AW
Ullersdorf	146	Lieberose	1206150804	TW, AW
Weichensdorf	271	Friedland	1206751202	TW, AW
Zeust	112	Friedland	120675402	TW, AW
Summe	6762			

5.

Die aktuelle Fassung der Verbandssatzung hat demnach bei Anwendung der Vorschriften des StabG folgenden Wortlaut:

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose

Präambel

In Wahrnehmung der besonderen Verantwortung für den Erhalt einer intakten Umwelt und der umliegenden Landschaft, in Erfüllung der Aufgaben bei der Gestaltung einer harmonischen Gemeindeentwicklung, schlossen sich die in der Anlage 1 aufgeführten Städte und Gemeinden auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 GVBB S 682-685 und des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 31.07.1991 zum Zweckverband "Wasserverband Friedland/Lieberose" zusammen.

Die Verbandsversammlung hat am 18.12.1996 folgende geänderte Fassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose beschlossen.

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz

1. Der Zweckverband (im folgenden Verband genannt) führt den Namen „Wasserverband Friedland/Lieberose“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Friedland.
3. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder entsprechend dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Mitgliederverzeichnis. **Das Mitgliederverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.**

§ 3

Aufgaben

1. Der Verband hat die Aufgabe, für Einwohner, Gewerbe, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe im Verbandsgebiet die öffentliche Versorgung mit Trinkwasser sowie die geordnete Abwasserableitung und -behandlung, eingeschlossen die Entsorgung abflussloser Sammelgruben, sicherzustellen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, sind Planung, Errichtung, Instandsetzung und der Betrieb von

wasserwirtschaftlichen Anlagen Bestandteil der Verbandsaufgabe. Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen. Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Verband Dritter bedienen, mit den Dritten Verträge schließen und Gesellschaften bilden.

2. Dem Verband sind zur Erfüllung vorstehend genannter Aufgaben alle erforderlichen Anlagen, Baulichkeiten, Ausrüstungen und Grundstücke, die bisher im Eigentum der Verbandsmitglieder standen, unentgeltlich zu übertragen. Dazu sichert er die notwendigen Verträge wie Nutzungs-, Überlassungs-, Pacht- und Gestattungsverträge.
3. Der Verband übernimmt weiter alle Anlagen und Grundstücke der Wasserwirtschaft, die nach den Vorschriften des Einigungsvertrages, dem Kommunalvermögensgesetz und des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Lande Brandenburg i.V.m. dem Beschluss des Verbandes der kommunalen Anteilseigner an der MWA GmbH i.L. Frankfurt (Oder) zur Kommunalisierung direkt durch Nutzungsüberlassungsvertrag in seinen Besitz gelangt. Der Verband tritt in bestehende Verträge und Verbindlichkeiten ein.
Durch Eigentumsübertragungsvertrag ist der Grund und Boden und die damit fest verbundenen Baulichkeiten und Anlagen der Wasserwirtschaft von der MWA GmbH i.L. Frankfurt (Oder) direkt auf den Verband zu überführen.
4. Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, insbesondere die über den Anschluss und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie die zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen.

§ 4

Mitgliedschaft, Austritt

1. Die Erlangung der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verband zu richten. In ihm ist die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Verbandes zu erklären.
3. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr, berechnet nach den Einwohnern, zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird durch Beschluss bestimmt.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich zu beantragen und eine gesonderte Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen. Für den Austritt von Mitgliedern sind 2/3 aller sat-

zungsmäßigen Stimmen erforderlich. Der Austritt kann erst vollzogen werden, wenn die Abwicklung aller finanziellen Belange der austrittsbeantragenden Gemeinden erfolgt ist. Die beantragende Gemeinde hat alle Verbindlichkeiten nach dem Belegenheitsprinzip zu übernehmen.

§ 5

Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) *Verbandsversammlung*
 - b) der *Verbandsvorstand*
 - c) der *Verbandsvorsteher*
2. Die Mitglieder der *Verbandsversammlung*, des *Verbandsvorstandes* und der *Verbandsvorsteher* sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Mitglieder der *Verbandsversammlung*, des *Verbandsvorstandes* und der *Verbandsvorsteher* haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und des Verdienstausfalles nach Maßgabe der *Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung* in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zusammensetzung und Einberufung der *Verbandsversammlung*

1. Die *Verbandsversammlung* besteht aus den Vertretern der *Verbandsmitglieder*. Im Verhinderungsfall können die Rechte durch einen von der *Gemeindevertretung* bestellten *Stellvertreter* wahrgenommen werden.
2. Die Vertreter der *Verbandsmitglieder* werden jeweils für eine *Wahlperiode* bestimmt. Sie deckt sich mit der *Wahlperiode* der *Gemeindevertretungen*. Die Vertreter und *Stellvertreter* bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen *Wahlperiode* im Amt. *Wiederbestellung*, auch mehrmalige, ist zulässig.
3. Jedes *Verbandsmitglied* hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Einwohner.
4. Die *Einberufung* der *Verbandsversammlung* erfolgt durch den *Verbandsvorsteher* durch schriftliche *Einladung* unter Angabe der *Tagesordnung*. Die *Ladungsfrist* beträgt 3 Wochen. Für Einzelfälle kann eine kürzere *Ladungsfrist* vorgesehen werden. Auf die Kürzung der Frist ist in der *Ladung* hinzuweisen. Die *Verbandsversammlung* ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer *Ladung* mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten sind. Wird nach festgestellter *Beschlussunfähigkeit* die *Verbandsversammlung* zur *Verhandlung* über den gleichen Gegenstand zum zweiten

Male einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls in der *Ladung* hierauf ausdrücklich hingewiesen wird. Die *Verbandsversammlung* tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, zusammen.

5. *Beschlussdokumente* sind mit der *Ladung* den *Verbandsmitgliedern* vorzulegen. Bei begründeter späterer Vorlage beschließt die *Verbandsversammlung*, ob das später vorgelegte Dokument in die *Tagesordnung* aufgenommen wird. *Tischvorlagen* sind auszuschließen.
6. Die *Verbandsmitglieder*, die mindestens ein Zehntel der *Gesamtstimmen* in der *Verbandsversammlung* auf sich vereinen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die *Einberufung* einer *Verbandsversammlung* durch den *Verbandsvorsteher* zu verlangen. Dasselbe Recht steht dem *Geschäftsführer* zu.
7. Dringend notwendige Themen, die nicht in der *Tagesordnung* enthalten sind, können nach Beschluss der *Verbandsversammlung* in die *Tagesordnung* aufgenommen werden.
8. Der *Verbandsvorsteher* kann einen *Versammlungsleiter* aus den Reihen der *Verbandsversammlung* bestimmen, der in seinem Namen die *Verbandsversammlung* leitet.

§ 7

Aufgaben der *Verbandsversammlung*

Die *Verbandsversammlung* überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. *Wahl* und *Abberufung* der *Vorstandsmitglieder* und deren *Stellvertreter*,
2. *Beschlussfassung* über *Satzungen*, deren *Änderungen* oder *Aufhebung* sowie die *Grundsätze* der Arbeit des Verbandes,
3. *Festsetzung* des *Wirtschaftsplanes*,
4. *Festsetzung* der *Verbandsumlage*,
5. *Feststellung* des *Jahresabschlusses*,
6. *Entgegennahme* des *Jahresabschlusses* und die *Entlastung* des *Verbandsvorstandes* und des *Verbandsvorstehers*,
7. *Veräußerung*, *Belastung* und *Erwerb* von *Grundstücken* und sonstigen *Vermögensteilen*, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden *Verwaltung* handelt,
8. *Aufnahme* von *Darlehen*,
9. *Übernahme* von *Bürgschaften*,
10. *Einstellung*, *Beförderung* und *Entlassung* von *Mitarbeitern*,
11. *Geschäftsordnung* des Verbandes und seiner *Organe*,
12. *Bildung* von *Ausschüssen*,

13. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
14. Austritt von Verbandsmitgliedern,
15. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Öffentlichkeit

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten sind.
2. Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Über die durchgeführte Verbandsversammlung ist eine Niederschrift gemäß § 49 GO anzufertigen und vom Verbandsvorsteher, dem Protokollant sowie von einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben. Die Niederschriften werden innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern der Verbandsversammlung zugestellt. Einwände zur Niederschrift sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich in der Geschäftsführung des Verbandes geltend zu machen.

§ 9

Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird durch eine Stichwahl entschieden.

§ 10

Verbandsvorsteher

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalperiode unter Leitung des Ältesten, hierzu bereiten Vertreters aus ihrer Mitte den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter für die Dauer der Kommunalperiode. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Verbandsvorsteher seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Verbandsvorstehers fort.

3. Erklärungen, die der Verbandsvorsteher abgibt, verpflichten den Verband nur, wenn sie schriftlich niedergelegt sind, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und vom Verbandsvorsteher, seinem Vertreter und einem von der Verbandsversammlung bestimmten Angestellten oder einem Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet sind.

§ 11

Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden und weiteren 7 Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt.
2. Wiederwahl, auch mehrmalig, ist zulässig,
3. Die Verbandsvorstandsmitglieder scheiden aus, wenn sie nicht mehr der Verbandsversammlung angehören. Für die Ausscheidenden wird ein Nachfolger für die verbleibende Wahlperiode gewählt.
4. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Verbandsvorstand bis zur Wahl des neuen Verbandsvorstandes im Amt.

§ 12

Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand koordiniert die Arbeit des Verbandes und entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Befugnis zur Vornahme von Eilentscheidungen obliegt gemäß § 68 GO in Verbindung mit § 8 GKG dem Verbandsvorsteher. Diese Entscheidungen des Verbandsvorstehers unterliegen der nachträglichen Genehmigung der Verbandsversammlung.
2. Dem Verbandsvorstand werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Kontrolle der Einhaltung der Beschlüsse, Satzungen und Ordnung für die Tätigkeit des Verbandes,
 - b) Koordinierung aller Aktivitäten in den Gemeinden, die im Zusammenhang mit dem Verband stehen,
 - c) Erteilung der vorherigen schriftlichen Zustimmung zu allen Maßnahmen der Geschäftsführung, die die Mitgliederversammlung für zustimmungsfähig erklärt hat.
3. Der Vorstand wird durch die Verbandsversammlung ermächtigt, im Rahmen der jeweils in der Haushaltssatzung beschlossenen Summe des Kreditrahmens, über die Aufnahme notwendiger Einzelkredite zu beschließen.

§ 13

Einberufung und Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorsteher lädt mit einer Frist von 8 Tagen, mindestens vierteljährlich zur Verbandsvorstandssitzung ein.
2. Eine Tagung des Verbandsvorstandes muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Verbandsvorstandsmitglieder verlangen.
3. Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen über die Einberufung und Beschlussfassung der Verbandversammlung für den Verbandsvorstand analog.

§ 14

Geschäftsführung

1. Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer und weitere erforderliche Mitarbeiter.
2. Die Verbandversammlung bestellt den Geschäftsführer.
3. Der Geschäftsführer hat die Sitzung der Verbandversammlung und des Verbandsvorstandes vorzubereiten, Beschlussvorlagen zu erarbeiten und die Beschlüsse umzusetzen.
4. Der Geschäftsführer hat im Auftrage des Verbandsvorstehers die Geschäfte des Wasserverbandes zwischen den Sitzungen zu führen, die Sitzungen und Beschlussvorlagen vorzubereiten und die Beschlüsse beider Gremien umzusetzen. Die erforderlichen Rechte und Pflichten des Geschäftsführers regelt die Geschäftsordnung.

§ 15

Teilnahme an Sitzungen

Der Geschäftsführer nimmt an Sitzungen der Verbandversammlung und des Verbandsvorstandes teil. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

§ 16

Einspruchspflicht

1. Hält der Verbandsvorsteher einen Beschluss der Verbandversammlung für gesetzwidrig, so hat er dagegen Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat

aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheiten hat die Verbandversammlung in einer Sitzung, die frühestens 3 Tage nach der ersten Beschlussfassung stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält der Verbandsvorsteher auch den erneuten Beschluss für gesetzwidrig, so hat er erneut Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Verbandsvorsteher und der Geschäftsführer berichten unverzüglich der Aufsichtsbehörde über den Sachverhalt und den beiderseitigen Standpunkt. Die Aufsichtsbehörde entscheidet.

2. Abs. 1 gilt entsprechend für gesetzwidrige Beschlüsse des Verbandsvorstandes. Die Verbandversammlung ist bei ihrer Sitzung zu unterrichten.
3. Unterlässt der Verbandsvorsteher den Einspruch vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er dem Verband den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Ersatzanspruch wird von der Aufsichtsbehörde im Namen des Verbandes geltend gemacht.

§ 17

Wirtschaftsführung

1. Auf die Wirtschaftsführung des Verbandes findet das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit § 18 Abs. 3 in Verbindung mit der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 20.04.1995 sinngemäß Anwendung.
2. Die überörtliche Prüfung obliegt der Aufsichtsbehörde.
3. Der Verband erarbeitet für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfes

1. Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, wenn die wirtschaftliche Lage dies erfordert. Dabei sind die Prinzipien sparsamen Wirtschaftens streng zu beachten und zu kontrollieren.

Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

2. Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzulegen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Der Verband kann Gebühren und Beiträge in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes erheben.

§ 19

Auflösung des Verbandes bzw. Änderung der Aufgaben

1. Der Verband kann nur mit Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder der Verbandsversammlung und mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden bzw. seine Aufgaben ändern.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder. In welcher Form dies erfolgt regelt ein Auseinandersetzungsvertrag, der der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachung der Verbandsatzung einschließlich der Genehmigung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde vorgenommen.
2. **Satzungen des Wasserverbandes werden im Gemeinschaftlichen Amtsanzeiger – Amtsblatt für das Amt Friedland (Niederlausitz) & für das Amt Tauche, im Amtsblatt für das Amt Lieberose, im Amtsblatt des Amtes Schlaubetal – Schlaubetal-Kurier und im Amtlichen Verkündungsblatt des Amtes Schenkendöbern „Neisse-Echo“ öffentlich bekannt gemacht.**
3. Die Bekanntmachung der anderen Satzungen einschließlich deren Änderungen wird durch den Verbandsvorsteher vorgenommen.
4. Sonstige Mitteilungen werden in den Tageszeitungen **Märkische Oderzeitung** (Regionalbereiche Beeskow und Eisenhüttenstadt) und **Lausitzer Rundschau** (Regionalbereich Lübben) bekannt gegeben. **Sitzungen der Verbandsversammlung werden mindestens drei Tage vor der Sitzung nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht.**
5. **Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Ziff. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der In-**

halt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Ziff. 2 hinzuweisen.

§ 21

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Verbandsatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose, die im Amtsblatt des Landkreises Beeskow Nr. 12 am 24.08.1992 öffentlich gemacht wurde, außer Kraft.

Friedland, den 19.12.1996

Weland
Verbandsvorsteher

Blasche
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage
Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Wasserverbandes

Ort	Einwohner	Amtsbereich	Gemeindeschlüssel	übertragene Aufgaben: Trinkwasser (TW) Abwasser (AW)
	gesamt			
Chossewitz	116	Friedland	1206709202	TW, AW
Dammendorf	162	Schlaubetal	1206710408	AW
Doberburg	127	Lieberose	1206108404	TW, AW
Friedland	731	Friedland	1206713602	TW, AW
Groß Briesen	243	Friedland	1206719602	TW, AW
Gr. Muckrow	340	Friedland	1206718402	TW, AW
Grunow	347	Schlaubetal	1206720408	AW
Günthersdorf	200	Friedland	1206720802	TW, AW
Jamlitz	466	Lieberose	1206122404	TW, AW
Karras	54	Friedland	1206724802	TW, AW
Kl. Muckrow	136	Friedland	1206726402	TW, AW
Kummerow	125	Friedland	1206728002	TW, AW
Leeskow	93	Lieberose	1206129604	TW, AW
Leißnitz	333	Friedland	1206729602	TW, AW
Lieberose	1853	Lieberose	1206130804	TW, AW
Lindow	88	Friedland	1206730802	TW, AW
Niewisch	208	Friedland	1206736002	TW, AW
Pieskow	174	Friedland	1206738 402	TW, AW
Reudnitz	124	Friedland	1206741602	TW, AW
Schadow	136	Friedland	1206743202	TW, AW
Speichrow	127	Lieberose	1206146804	TW, AW
Staakow	50	Schenkendöbern		TW, AW
Ullersdorf	146	Lieberose	1206150804	TW, AW
Weichensdorf	271	Friedland	1206751202	TW, AW
Zeust	112	Friedland	120675402	TW, AW
Summe	6762			

Hinweis:

Gegen den Feststellungsbescheid haben nachfolgende Gemeinden Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) erhoben:

Chossewitz, Dammendorf, Doberburg, Groß Briesen, Groß Muckrow, Günthersdorf, Jamlitz, Karras, Klein Muckrow, Kummerow, Leeskow, Leißnitz, Lindow, Niewisch, Pieskow, Reudnitz, Schadow, Speichrow, Ullersdorf, Weichensdorf, Zeust und die Städte Friedland und Lieberose

Beeskow, 06.05.1999

Dr. Schröter
Landrat

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow

1.) 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbeitragssatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Lindenstraße 5 a, 15913 Märkische Heide OT Alt
Schadow, Tel.: 035473/378

1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbeitragssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow (WAVAS)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) hat die Versammlung des WAVAS in ihrer Sitzung am 23.06.2004 diese Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Wasserversorgungsbeitragssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow vom 18.09.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 S. 3 1. Halbsatz wird wie folgt geändert:

Die Wörter „der Fälligkeit des Beitrags“ werden durch die Wörter „des Erlasses des Beitragsbescheides“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als Vollgeschoss gelten alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.“

Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

„Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschoss.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Ziffer 1 dieser 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft.

Im Übrigen tritt diese 1. Änderungssatzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Märkische Heide, den 23.06.2004

gez. Carsten Saß
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Hiermit ordne ich an, dass diese 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbeitragssatzung öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, den 23.06.2004

gez. Carsten Saß
Verbandsvorsteher

2.) 1. Änderungssatzung zur Trinkwasserkostenersatzsatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Lindenstraße 5 a, 15913 Märkische Heide OT Alt
Schadow, Tel.: 035473/378

1. Änderungssatzung zur Trinkwasserkostenersatzsatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow (WAVAS)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) hat die Versammlung des WAVAS in ihrer Sitzung am 23.06.2004 diese Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Trinkwasserkostenersatzsatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow vom 28.09.2002 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 S. 3 1. Halbsatz wird wie folgt geändert:

Die Wörter „der Fälligkeit der Kostenerstattung“ werden durch die Wörter „des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft.

Märkische Heide, den 23.06.2004

gez. Carsten Saß
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Hiermit ordne ich an, dass diese 1. Änderungssatzung zur Trinkwasserkostensatzsatzung öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, den 23.06.2004

gez. Carsten Saß
Verbandsvorsteher

3.) 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitrags- satzung

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Lindenstraße 5 a, 15913 Märkische Heide OT Alt
Schadow, Tel.: 035473/378

2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitrags- satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow (WAVAS)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) hat die Verbandversammlung des WAVAS in ihrer Sitzung am 23.06.2004 diese Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Schmutzwasserbeitragsatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow vom 18.09.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.04.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 S. 5 1. Halbsatz wird wie folgt geändert:

Die Wörter „der Fälligkeit des Beitrags“ werden durch die Wörter „des Erlasses des Beitragsbescheides“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Als Vollgeschoss gelten alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.“

Satz 4 wird wie folgt ergänzt:

„Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschoss.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Ziffer 1 dieser 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft.

Im Übrigen tritt diese 2. Änderungssatzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Märkische Heide, den 23.06.2004

gez. Carsten Saß
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Hiermit ordne ich an, dass diese 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragsatzung öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, den 23.06.2004

gez. Carsten Saß
Verbandsvorsteher

4.) 4. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebüh- rensatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Hauptstraße 5 a, 15913 Märkische Heide OT Alt
Schadow, Tel./Fax.: 035473/378

4. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebüh- rensatzung 2002 des Wasser- und Abwasserverband- des Alt - Schadow (WAVAS)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) hat die Verbandsversammlung des WAVAS in ihrer Sitzung am 23.06.2004 diese Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Schmutzwassergebührensatzung 2002 des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow vom 29.04.2002 in der Fassung der 3. Änderungsfassung vom 03.03.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:

- a) bei zentraler Entsorgung des Grundstücks die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
- b) bei zentraler Entsorgung des Grundstücks die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
- c) bei dezentraler Entsorgung die tatsächlich abgefahrene Schmutzwassermenge aus Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. der tatsächlich abgefahrene nicht separierte Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.“

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „, von mehr als 10 Kubikmeter jährlich,“ gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine mengenabhängige Gebühr und nur für die zentrale Abwasserentsorgung und dezentrale Abwasserentsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen zusätzlich eine Grundgebühr erhoben.“

b) Abs. 3 c) wird wie folgt neu gefasst:

„bei Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 78,58 € je Kubikmeter.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Ziffer 2 dieser Satzung tritt am 01.10.2004 in Kraft.

Ziffer 1 dieser Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Märkische Heide, den 23.06.2004

gez. Carsten Saß
Verbandsvorsteher

Dienststempel

Hiermit ordne ich an, dass diese 4. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung 2002 öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, den 23.06.2004

gez. Carsten Saß
Verbandsvorsteher

5.)	1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserkostenersatzsatzung
-----	--

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Lindenstraße 5 a, 15913 Märkische Heide OT Alt
Schadow, Tel.: 035473/378

1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserkostenersatzsatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow (WAVAS)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) hat die Verbandsversammlung des WAVAS in ihrer Sitzung am 23.06.2004 diese Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Schmutzwasserkostenersatzsatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow vom 29.04.2002 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Kostenerstattungspflichtig ist der Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil anschlusskostenpflichtig.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 1. Halbsatz werden die Wörter „der Fälligkeit der Kostenerstattung“ durch die Wörter „des Erlasses des Bescheides“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft.

Märkische Heide, den 23.06.2004

gez. Carsten Saß
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Hiermit ordne ich an, dass diese 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserkostenersatzsatzung öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, den 23.06.2004

gez. Carsten Saß
Verbandsvorsteher

6.) Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 23.06.2004

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow vom 23.06.2004

Beschluss Nr. 16 / 04

1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbeitragssatzung

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 17 / 04

1. Änderungssatzung zur Trinkwasserkostenersatzsatzung

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 18 / 04

2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 19 / 04

1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserkostenersatzsatzung

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 20 / 04

4. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 21 / 04

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das Jahr 1999 und die Ergebnisverwendung nach § 7 Nr. 4 EigVO

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 22 / 04

Entlastung des Verbandsvorstehers für das Jahr 1999 gemäß § 7 Nr. 5 EigVO i.V.m. § 9 Abs. 3 EigVO

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

7.) Korrektur zur Veröffentlichung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow vom 07.06.2004:

Die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow vom 03.03.2004, die am 07.06.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree veröffentlicht wurde, wurde vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde am 04.05.2004 unter dem Aktenzeichen 15-31-03/20-00 genehmigt. Die vollständige Genehmigung wurde am 10.06.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald und nicht, wie in der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oder – Spree am 07.06.2004 hingewiesen wurde, am 27.05.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald veröffentlicht.

gez. Saß
Verbandsvorsteher

II.) Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow / Mark

1.) Schmutzwasserbeitragsatzung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"

Aufgrund

- der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- den §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) in der z.Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 8 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) und
- der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes

hat die **Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“** in ihrer Sitzung am 06.05.2004 folgende

Schmutzwasserbeitragsatzung

beschlossen.

Inhalt:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4	Beitragsmaßstab und Beitragssatz
§ 5	Entstehung der Beitragspflicht
§ 6	Beitragspflichtiger
§ 7	Vorausleistungen
§ 8	Fälligkeit
§ 9	Ablösung
§ 10	Auskunftspflicht
§ 11	Anzeigepflicht
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ betreibt die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Satzung über die Schmutzwasserentsorgung.

- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserbeiträge).

§ 2 Grundsatz

Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Beiträge als Gegenleistung für den durch den Anschluss bzw. die Anschlussmöglichkeit der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteil. Die Beitragserhebungen zur Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen werden durch gesonderte Satzungen geregelt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die über einen vorhandenen Anschlusskanal an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Beitrag wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab ist die Geschossfläche. Die Berechnung der Geschossfläche erfolgt durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken
- a) die im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 - b) die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen und baulich oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche, die dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzurechnen ist.
 - c) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Grundstücksfläche

die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

- aa) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - bb) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- d) die über die in den Buchstaben a) und b) beschriebene Fläche hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der Straßengrenze (der Straße zugewandten Grundstücksgrenze) und einer parallel verlaufenden Linie, deren Abstand durch die überschreitende Bebauung oder gewerbliche Nutzung und die in § 6 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) festgelegten Abstandsflächen bestimmt wird.
- e) für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder oder Campingplätze), 50% der Grundstücksfläche.
- f) für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof, Sportplatz oder Festplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2.
- g) im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- h) bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird den vorhandenen Gebäuden derart zugeordnet, dass ihre Grenze jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verläuft. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (4) Für die Berechnung der Geschossfläche nach Abs. 2 gilt:
- a) In beplanten Gebieten ist die zulässige Geschossflächenzahl aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuleiten. Hat ein Bau-

ungsplan den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.

- b) Ist statt einer Geschossflächenzahl nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen. Ist keine Geschossflächenzahl, aber eine Grundflächenzahl und die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt das Vielfache aus der Grundflächenzahl und dem Quotienten aus der Gebäudehöhe und der Zahl 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 - c) Soweit kein Bebauungsplan besteht oder aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes die zulässige Geschossflächenzahl nicht abzuleiten ist oder keine Baumassenzahl oder zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gelten für die Berechnung der Geschossfläche folgende Geschossflächenzahlen:

aa)	Wochenendhaus- und Kleingartengebiete	0,2
bb)	Kleinsiedlungsgebiete	0,4
cc)	Campingplatzgebiete	0,5
dd)	Wohn-, Ferienhaus-, Dorf- und Mischgebiete bei	
	einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
	zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
	drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
	vier und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
ee)	Kerngebiete bei	
	einem zulässigen Vollgeschoss	1,0
	zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
	drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
	vier und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4
 - ff) Gewerbe-, Industrie- und sonstige Sondergebiete 2,4.
- Als zulässig gilt die auf den bebauten Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten Vollgeschosse. Für den Fall, dass die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse hinter der zulässigen zurückbleibt, ist letztere der Beitragserhebung zugrunde zu legen.
- d) Kann eine Zuordnung zu einem der in den Buchstaben aa) bis ff) genannten Baugebietstypen nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche, bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
 - e) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - aa) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer Geschossflächenzahl oder anderer

Werte, anhand derer die Geschossfläche nach den vorstehenden Regelungen festgestellt werden könnte, vorsieht,

- bb) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt,
- cc) nur Friedhöfe, Freibäder, Sport-, Fest- und Campingplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet,

gilt 0,2 als Geschossflächenzahl. Dies gilt für Grundstücke außerhalb von Bebauungsplangebiet, die entsprechend Buchstabe cc) tatsächlich genutzt werden, entsprechend.

- f) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die aus den Regelungen des Bebauungsplanes abgeleitete Garagen- oder Stellplatzfläche. Soweit keine Festsetzungen erfolgt sind, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.
 - g) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Geschossfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - aa) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - bb) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 - h) Ist die tatsächliche Geschossfläche größer als die nach den vorstehenden Regelungen berechnete, so ist diese zugrunde zu legen.
 - i) Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - aa) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - bb) Für Grundstücke im Außenbereich, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 der tatsächlichen Bebauung als Geschossfläche. Für Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, gilt 0,5 der tatsächlichen Bebauung als Geschossfläche.
 - j) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragsfähigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die

Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Soweit die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar ist, gilt bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe als ein Vollgeschoss; bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des jeweiligen Bauwerkes als ein Vollgeschoss.

- (6) Der Beitrag beträgt 0,97 € pro m² der zu erhebenden Fläche.
- (7) Wird ein bereits an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Beitrag noch nicht erhoben worden ist, zu einer rechtlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzukommende Grundstück nach zu entrichten.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann; in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit dem Anschluss des Grundstücks.

§ 6 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentum beitragspflichtig.
- (3) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme nach § 2 begonnen worden ist, können von den Beitragspflichtigen Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangt werden. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt. Die Beträge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbeitrag ist nach Maßgabe des in § 4 Abs. 1 bis 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 Abs. 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (2) Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 Auskunftspflicht

- (1) Der Beitragspflichtige hat dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle auf dem Grundstück ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 15 Abs. 2 lit. b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten gemäß den §§ 10 und 11 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder einen Beauftragten des Zweckverbandes entgegen seiner Pflicht aus § 10 Abs. 2 daran hindert, das Grundstück zu betreten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2004 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 24.06.2004

Siegel

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 21 der Verbandsatzung vom 25.03.2004 hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, den 24.06.2004

Siegel

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

III.) Bekanntmachung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

1.) 16. Änderungssatzung der Verbandssatzung

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

16. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 685), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194),

- der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I Nr. 16, S. 298)

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 15.04.2004 mit Beschluss Nr. VV 08/04 die folgende 16. Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Verbandssatzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Verbandsgebiet
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes

II Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Verbandsvorsteher und Verbandsvorstand
- § 11 Leitung des Zweckverbandes
- § 12 Aufgaben der Geschäftsführung
- § 13 Vertretung des Zweckverbandes
- § 14 Mitarbeiter des Zweckverbandes

III Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- § 15 Wirtschaftsführung
- § 16 Deckung des Finanzbedarfes
- § 17 Jahresabschlussprüfung
- § 18 Öffentliche Bekanntmachung
- § 19 Ausscheiden
- § 20 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung
- § 21 Gerichtsstand
- § 22 Inkrafttreten

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband“ (GWAZ).
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist ein Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S. 194)
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Guben, Land Brandenburg.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:
 - Stadt Guben
 - Gemeinde Schenkendöbern mit den Ortsteilen
 - Atterwasch,
 - Bärenklau,
 - Grabko,
 - Grano,
 - Groß Drewitz,
 - Groß Gastrose,
 - Kerkwitz,
 - Krayne,
 - Lauschütz,
 - Lübbinchen,
 - Pinnow,
 - Reicherskreuz
 - Schenkendöbern
 - Sembten und
 - Taubendorf
 - Gemeinde Jänschwalde mit dem Ortsteil Grieben
 - Gemeinde Neißemünde
 - Gemeinde Neuzelle mit den Ortsteilen Bahro,
 - Bomsdorf,
 - Göhlen,
 - Henzendorf ,
 - Ossendorf und
 - Steinsdorf
- (2) Weitere Gemeinden können als Mitglieder durch Beschluss der Verbandsversammlung aufgenommen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes bedarf der Ergänzung der Verbandssatzung.
- (4) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher spätestens bis zum 31. 12. des Jahres schriftlich erklärt werden.
- (5) Das Recht zum Ausschluss eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund oder das Recht eines Verbandsmitgliedes, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleiben unberührt.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst das Territorium seiner Mitglieder ausschließlich des Industriegebietes Guben/Süd.

§ 4**Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Die in § 2 bezeichneten Städte und Gemeinden bilden nach den §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) - einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (3) Die Mitglieder des Zweckverbandes übertragen mit ihrem Beitritt zum Zweckverband ihre Aufgaben
 - der kommunalen flächendeckenden Wasserversorgung und
 - der kommunalen flächendeckenden Abwasserentsorgung (schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung) gemäß § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO),
 in ihrem Gebiet vollständig auf den Zweckverband.
 Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitglieder die Aufgabe,
 - die Versorgung der Kunden mit Wasser in Trinkwasserqualität sicherzustellen und
 - die Abwasserentsorgung (schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung) auszuführen. Zu diesem Zweck betreibt er die dazu notwendigen Anlagen, insbesondere Wasserwerke, Verteilungsnetze, Druckerhöhungsstationen sowie Kläranlagen, Abwasserpumpwerke, Kanäle und ähnliche Anlagen.

Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über.

Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Verband Dritter bedienen, mit den Dritten Verträge schließen und Gesellschaften bilden.

Alle der Aufgabe des Zweckverbandes dienenden Betriebe, Anlagen und Einrichtungen werden von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich auf den Zweckverband übertragen.

Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören auch die Planung, Errichtung, Instandhaltung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung, Abwasserableitung und Abwasserbehandlung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen- und ausrüstungstechnischen Anlagen.

Der Zweckverband tritt mit der Übernahme als Rechtsnachfolger in bestehende Rechte und Pflichten in bezug auf Betriebe, Anlagen und Einrichtungen ein.

- (4) Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, Verordnungen und Entgeltregelungen, insbesondere die Satzungen über den Anschluss und die Benutzung der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen.
- (7) Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl. Er erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.
- (8) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Der Zweckverband darf im Rahmen seiner Aufgaben Leistungen für Dritte erbringen soweit sie kostendeckend realisierbar sind.

II. Verfassung und Verwaltung**§ 5****Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorstand
- der Verbandsvorsteher

§ 6**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Stadt Guben entsendet fünf Vertreter in die Verbandsversammlung, eingeschlossen von Amts wegen der Bürgermeister der Stadt Guben, die Gemeinde Schenkendöbern entsendet 3 Vertreter, die übrigen Gemeinden jeweils einen Vertreter. Die Vertreter einer Gemeinde können ihre Stimmen nur als einheitliches Votum abgeben.
- (2) Die Vertreter der Verbandsversammlung werden durch die Vertretungskörperschaften der Gemeinden oder Gemeindeverbände für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes, dem sie angehören, gewählt; sind mehrere Vertreter zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.

Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht zugleich Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes sein. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

- (3) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Für diesen Fall gilt Abs. 2 entsprechend. Scheidet ein im Wege der Verhältniswahl gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird nach der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Juli 2001 (GVBl. II, S. 542) in ihrer jeweils gültigen Fassung berechnet. Darüber hinaus erhalten sie eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld gemäß der Entschädigungssatzung des GWAZ.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie einen Stellvertreter.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsführung fest. Die Tagesordnung ist der Ladung zu den Sitzungen beizufügen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit liegt dann nicht vor.
- (4) Die Verbandsversammlung tritt bei Bedarf, wenigstens zweimal im Jahr, mindestens jedoch,

wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt, zusammen. Sie hat insbesondere zusammenzutreten zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers, des Verbandsvorstandes und der Geschäftsführung.

- (5) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (6) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände müssen auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (7) Die Geschäftsführer sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (8) Die Verbandsmitglieder besitzen für je angefangene 500 Einwohner, die sie vertreten, eine Stimme; ausgenommen die Vertreter der Stadt Guben (siehe Regelung Absatz 9). Die Mitgliedsgemeinden, ausgenommen die Stadt Guben, haben demnach folgende Stimmen.

Gemeinde Schenkendöbern	= 9 Stimmen
Gemeinde Neuzelle	= 3 Stimmen
Gemeinde Neißemünde	= 4 Stimmen
Gemeinde Jänschwalde	= 1 Stimme
Gesamt	= 17 Stimmen

- (9) Die von der Stadt Guben entsandten fünf Vertreter in der Verbandsversammlung besitzen in der Gesamtheit die nach Abs. 8 erreichten Stimmen. Die Stadt Guben hat demnach 17 Stimmen.
- (10) Ändert sich bei einem Verbandsmitglied die für die Stimmzuteilung maßgebliche Zahl der Einwohner, so ist die Stimmzahl entsprechend anzupassen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 8**Zuständigkeit der Versammlungsversammlung**

- (1) Die Versammlungsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.
- (2) Sie entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Versammlungssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeiten in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Versammlungsvorsteher übertragen.
Folgende Angelegenheiten können von der Versammlung nicht übertragen werden:
 - 1.) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Versammlungsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - 2.) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 - 3.) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Aufgaben,
 - 4.) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, den Nachtragswirtschaftsplan und die Aufnahme von Krediten,
 - 5.) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 - 6.) die Wahl und Abwahl des Versammlungsvorstehers und seines Vertreters,
 - 7.) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung,
 - 8.) Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebsatzung für einen Eigenbetrieb des Zweckverbandes,
 - 9.) die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 - 10.) die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarungen im Falle des Ausscheidens von Versammlungsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes sowie
 - 11.) die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Versammlung kann beschließen, dass dem Versammlungsvorsteher und/oder den Geschäftsführern Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Sie kann weiterhin beschließen, dass bestimmte Angelegenheiten der Zustimmung der Versammlung bedürfen.

§ 9**Beschlüsse und Wahlen in der Versammlungsversammlung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Änderungen der Versammlungsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.
- (2) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl bedürfen:
 - der Beitritt und das Ausscheiden von Versammlungsmitgliedern,
 - die Auflösung des Zweckverbandes
 - Änderungen des Maßstabes, nach dem die Versammlungsmitglieder nach § 19 Abs. 1 GKG zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben sowie
 - die Änderung von Satzungen des Verbandes
 Sonstige Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (4) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der Stimmen der Versammlung abgegeben wurden. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der Versammlung, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Wer durch Wahl der Versammlung berufen wird, kann durch Beschluss abberufen werden. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung.
- (6) Für Ausschließungsgründe bei Beschlüssen und Wahlen gilt § 28 der GO entsprechend.

§ 10**Versammlungsvorsteher und Versammlungsvorstand**

- (1) Der Versammlungsvorsteher und sein Vertreter werden von der Versammlung jeweils für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (2) Die Versammlung ist Dienstvorgesetzter des Versammlungsvorstehers und seines Stellvertreters. Der Versammlungsvorsteher erfüllt die Geschäfte der

laufenden Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, dieser Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband im Außenverhältnis gerichtlich und außergerichtlich. Er kann durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, Einzel- oder Generalvollmacht, Aufgaben des laufenden Geschäftes oder der Vertretung des Zweckverbandes auf die Geschäftsführung übertragen. Er ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung.

- (3) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorstand, bestehend aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigten Vorsitzenden kraft Amtes und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Verbandsvorstandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Hauptausschuss entsprechend (§§ 55, 56, 57, 58 der GO). Für die Vorstandsmitglieder kann durch die Verbandsversammlung je ein Stellvertreter bestimmt werden. Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein.
- (4) Der Verbandsvorsteher sowie die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 6, Abs. 4, dieser Satzung.

§ 11

Leitung des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann auf Vorschlag des Verbandsvorstehers bis zu 2 hauptamtliche Geschäftsführer berufen und abberufen. Wird für den Zweckverband keine Geschäftsführung bestellt, nimmt der Verbandsvorsteher die nach dieser Satzung der Geschäftsführung obliegenden Aufgaben wahr.
- (2) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so führen diese die Geschäfte gemeinschaftlich. Meinungsverschiedenheiten werden durch den Verbandsvorsteher entschieden.
- (3) Der Verbandsvorsteher bestimmt die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung, er erlässt mit Zustimmung der Verbandsversammlung die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Im Übrigen bestimmt die Geschäftsführung die innere Organisation des Zweckverbandes.

§ 12

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet den Zweckverband selbständig und ist für seine wirtschaftliche Führung verantwortlich, soweit ihr in dieser Satzung nicht weitergehende Vertretungsbefugnisse eingeräumt werden. Die Geschäftsführung führt die

Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Ihr obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes.

- (2) Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und die Entscheidungen des Verbandsvorstehers in den Angelegenheiten des Zweckverbandes.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Verbandsvorsteher und den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes unverzüglich zu unterrichten und Zwischenbericht zu erstellen. Soweit der Verbandsvorsteher nach § 11 (1) die Aufgaben der Geschäftsführung wahrnimmt, besteht die Unterrichtungspflicht auch gegenüber der Verbandsversammlung.
- (4) Die Geschäftsführer sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihnen ist auf Antrag das Wort einzuräumen.
- (5) Der oder die Geschäftsführer sind Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte und ihnen gegenüber zur Weisung befugt.

§ 13

Vertretung des Zweckverbandes

- (1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. In den Angelegenheiten des Zweckverbandes, die der Entscheidung der Geschäftsführung unterliegen, zeichnet die Geschäftsführung unter Zusatz des Namens des Zweckverbandes. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich den Zweckverband. Für die laufenden Geschäfte im Bereich der Betriebe, Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sowie in Personalangelegenheiten genügt die Unterschrift eines Geschäftsführers oder des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters. Erklärungen, die nicht den vorgenannten Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.
- (2) Die Verbandsversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher und den Verbandsvorstand.

§ 14**Mitarbeiter des Zweckverbandes**

Die Einstellung von Angestellten und Arbeitern ist nach dieser Satzung vorgesehen. Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben sind die Angestellten oder Arbeiter im Rahmen der Weiterführung von Betrieben, Anlagen und Einrichtungen zu übernehmen.

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**§ 15****Wirtschaftsführung**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften des Abschnitts 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Brandenburg in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse getätigt. Der Geschäftsführung obliegt die Kassenaufsicht.
- (3) Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe des Gemeindeprüfungsamtes der Behörde, die nach Artikel II, § 18, Abs. 2 des Artikelgesetzes über die kommunalrechtlichen Vorschriften im Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung, zuständig ist.

§ 16**Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern und Abwassereinleitern Entgelte, Gebühren, Beiträge und Baukostenzuschüsse auf der Grundlage entsprechender Satzungen. Die Gebühren und Entgelte für die Leistungen des Zweckverbandes sind stets kostendeckend zu gestalten. Eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes und der AVBWasserV in ihren jeweils gültigen Fassungen wird vereinbart.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (3) Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17**Jahresabschlussprüfung**

Die Jahresabschlussprüfung nach § 117 der Gemeindeordnung soll innerhalb von neun Monaten entsprechend § 26 Absatz 1, Satz 1, Eigenbetriebsverordnung nach Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen sein. Der Bericht ist der zuständigen Stelle vorzulegen. Sofern der Zweckverband von seinem Vorschlagsrecht für einen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 117, Abs. 3, Satz 3, der Gemeindeordnung Gebrauch macht, hat er der für die Prüfung zuständigen Behörde frühzeitig entsprechend Vorschläge zu unterbreiten.

§ 18**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Verbandssatzung und deren Änderungen sowie notwendige Genehmigungen werden jeweils durch Abdruck für den Landkreis Spree-Neiße in dem periodischen Druckwerk „Spree-Neiße-Kurier“ und für den Landkreis Oder-Spree im „Amtsblatt für den Landkreis Oder Spree“ bekannt gemacht. Satzungen des Zweckverbandes und deren Anlagen werden im „Amtsblatt für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband“ bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Mitteilungen werden in den Regionalausgaben der Tageszeitungen des Verbandsgebietes (Lausitzer Rundschau und Märkische Oderzeitung) und im „Amtsblatt für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband“ bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden in den Regionalausgaben der im Gebiet der Verbandsmitglieder erscheinenden Tageszeitungen (Lausitzer Rundschau und Märkische Oderzeitung) spätestens eine Woche vorher bekannt gemacht. Im Falle der Verkürzung der Ladungsfrist gemäß §7(1) erfolgt die Veröffentlichung in den genannten Tageszeitungen unverzüglich, mindestens jedoch 1 Tag vor der Sitzung.
- (5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden im „Amtsblatt für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband“ bekannt gemacht.
- (6) Notbekanntmachung
Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der durch diese Satzung festgelegten Form infolge höherer

Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Form der Notbekanntmachung bedarf keiner Bestimmung in dieser Satzung. Die Bekanntmachung ist in der durch diese Satzung festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 19 Ausscheiden

Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitglieds findet eine Auseinandersetzung statt. Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband setzt den Antrag des Verbandsmitglieds voraus. Ist beim Ausscheiden eine Auseinandersetzung notwendig, schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Zweckverband eine Auseinandersetzungsvereinbarung. Die Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Einigen sich die Beteiligten nicht, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Auseinandersetzung. Die Auseinandersetzungsvereinbarung wird wirksam mit der Genehmigung und der Bekanntmachung der Satzung über das Ausscheiden durch die Aufsichtsbehörde.

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf bei seiner Beschlussfassung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Auflösung und Abwicklung richtet sich nach den Vorschriften des § 20 a und § 20 b des GKG in seiner neuen Fassung vom 28.05.99.

§ 21 Gerichtsstand

Der allgemeine Gerichtsstand des Zweckverbandes wird durch den Sitz bestimmt.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 27.10.2003 in Kraft.

Guben, 15.04.2004

K-D. Hübner
Verbandsvorsteher

P. Jeschke
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 16. Änderungssatzung der Verbandssatzung des GWAZ, beschlossen am 18.03.2004 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 02/04, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden sind.

Guben, 16.04.2004

K. D. Hübner
Verbandsvorsteher

Hinweis

Die 16. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ) vom 15. April 2004 (Beschluss Nr. VV 08/04) wurde durch den Landrat des Landkreises Spree-Neiße als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG durch Abdruck in dem periodischen Druckwerk „Spree-Neiße-Kurier“, 03. Jahrgang, Nr. 06/2004, vom 26. Juni 2004, öffentlich bekannt gemacht.

**IV.) Bekanntmachungen der Sparkasse Oder-Spree
Kraftloserklärung von Sparkassenbücher
Aufgebote von Sparkassenbücher**

Sparkasse
Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 600 451 1461

BLZ: 170 550 50

Kto.-Nr.: 647 051 1668

BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 08.06.2004

Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse
Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 670 206 7770

BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 22.07.2004

Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse
Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 608 527 2381

BLZ: 170 550 50

Kto.-Nr.: 650 365 3873

BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 05.05.2004

Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse
Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 600 167 5072

BLZ: 170 550 50

Kto.-Nr.: 620 222 7786

BLZ: 170 550 50

Kto.-Nr.: 650 766 9197

BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 14.08.2004

Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse
Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer : 632 534 0491

BLZ : 170 550 50

Kontonummer : 690 107 2978

BLZ : 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 08. Juni 2004

Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer : 600 415 4987

BLZ : 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden;

andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 02. Juni 2004
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer : 620 364 6375
BLZ : 170 550 50

Kontonummer : 661 249 2161
BLZ : 170 550 50

Kontonummer : 670 141 7076
BLZ : 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 01. Juli 2004
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer : 600 196 5577
BLZ : 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 07. Juli 2004
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer : 660 910 6795
BLZ : 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 11. Juni 2004
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer : 619 116 0060
BLZ : 170 550 50

Kontonummer : 648 055 7393
BLZ : 170 550 50

Kontonummer : 699 670 3385
BLZ : 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 18. Juni 2004
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer : 600 181 4870
BLZ : 170 550 50

Kontonummer : 600 193 5171
BLZ : 170 550 50

Kontonummer : 600 435 9686
BLZ : 170 550 50

Kontonummer : 600 112 9779
BLZ : 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 03.08.2004
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer	:	600 029 5195
BLZ	:	170 550 50
Kontonummer	:	600 037 6071
BLZ	:	170 550 50
Kontonummer	:	636 133 6997
BLZ	:	170 550 50
Kontonummer	:	640 541 3185
BLZ	:	170 550 50
Kontonummer	:	660 724 1393
BLZ	:	170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 03.08.2004

Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer	:	600 020 7865
BLZ	:	170 550 50
Kontonummer	:	600 022 3968
BLZ	:	170 550 50
Kontonummer	:	600 023 4765
BLZ	:	170 550 50
Kontonummer	:	600 335 1568
BLZ	:	170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 12. August 2004

Sparkasse Oder-Spree

**V.) Bekanntmachung der Zusammensetzung der
Kreiswahlausschüsse für die Wahl zum 4.
Landtag Brandenburg am 19.09.2004**

Michael Buhrke
Kreiswahlleiter
für die Landtagswahl 2004
Wahlkreis 27
Breitscheidstraße 07
15848 Beeskow

Telefon: (0 33 66) 35 13 00
Fax: (0 33 66) 35 13 19
e-mail: kreiswahlleiter@l-os.de

, 6. Juli 2004

**Öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 4. Landtag
Brandenburg am 19. September 2004 im Wahlkreis 27**

<u>Kreiswahlleiter:</u> Michael Buhrke Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow Tel. d.: (0 33 66) 35 13 00	<u>stellv. Kreiswahlleiter:</u> Walter Schottler Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow Tel. d.: (0 33 66) 35 12 50
<u>Beisitzer:</u> Rainer Steffen Dorfstr. 16 d 15848 Beeskow OT Kohlsdorf	<u>Stellvertr. Beisitzer</u> Herbert Bergmann Theodor-Fontane-Str. 11 15848 Beeskow
Gerhardt Möller Mauerstr. 3 15848 Beeskow	Dr. Iona Weser Lindenallee 11 15989 Neißemünde
Monika Krüger Friedensdorfer Str. 2 15537 Neu Zittau	Friedrich Hrdina Platanenstr. 32 15526 Bad Saarow
Max Krüger Schiffbauerstr. 3 15848 Beeskow	Ingrid Hertrampf Ahornweg 18 15890 Eisenhüttenstadt
Siegbert Schödel Storkower Str. 10 a 15848 Beeskow	Dr. Ulrike Rothe Alte Poststr. 14 15295 Wiesenau

Michael Buhrke

Ulrike Gliese
 Kreiswahlleiterin
 für die Landtagswahl 2004
 Wahlkreis 29
 Breitscheidstraße 07
 15848 Beeskow

Telefon: (0 33 66) 35 13 13
 Fax: (0 33 66) 35 13 19
 e-mail: kreiswahlleiter@l-os.de

, 8. Juli 2004

Öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004 im Wahlkreis 29

<u>Kreiswahlleiterin:</u> Ulrike Gliese Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow Tel. d.: (0 33 66) 35 13 13	<u>stellv. Kreiswahlleiterin:</u> Dana Handreck Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow Tel. d.: (0 33 66) 35 13 09
<u>Beisitzer:</u> Peter Müller Birkenwäldchen III Nr. 57 15299 Müllrose	<u>Stellvertr. Beisitzer:</u> Dietmar Materne Saarlouiser Str. 27 15890 Eisenhüttenstadt
Ralf Müller Karl-Marx-Str. 3 15890 Eisenhüttenstadt	Jeannette Noack Lieberoser Straße 1 15898 Neuzelle
Rudi Schmidt Robert-Koch-Str. 21 15890 Eisenhüttenstadt	Jörg Mernitz Franz-List-Str. 13 15890 Eisenhüttenstadt
Annegret Jagenow Hannemannei 14 15848 Beeskow	Mike Geppert Beeskower Str. 220 15890 Eisenhüttenstadt
Ullrich Merten Georg-Werth-Str. 3 15537 Erkner	Lutz Bühnert Seebad 72 15562 Rüdersdorf

Ulrike Gliese

Rolf Lindemann
Kreiswahlleiter
für die Landtagswahl 2004
Wahlkreis 30
Breitscheidstraße 07
15848 Beeskow

Telefon: (0 33 66) 35 11 00
Fax: (0 33 66) 35 13 19
e-mail: kreiswahlleiter@l-os.de

, 2. Juli 2004

Öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004 im Wahlkreis 30

<u>Kreiswahlleiter:</u> Rolf Lindemann Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow Tel. d.: (0 33 66) 35 11 00	<u>stellv. Kreiswahlleiter:</u> Michael Rose Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow Tel. d.: (0 33 66) 35 13 60
<u>Beisitzer:</u> Hans-Joachim Aschenbrenner Jänickendorfer Str. 51 15518 Beerfelde	<u>Stellvertr. Beisitzer</u> Uta Fichtner Schloßstr. 1 15517 Fürstenwalde
Elke Maczek Seelower Str. 11 15517 Fürstenwalde	René Noske Frankfurter Str. 31 b 15518 Briesen/Mark
Dr. Frank Feist Siedlerstr. 6 a 15848 Beeskow OT Oegeln	Monika Pooch Jänickendorfer Str. 55 15518 Steinhöfel OT Beerfelde
Gudrun Wolff Birkenweg 5 15864 Wendisch Rietz	Axel Härchen Dorfstr. 27 15848 Weichensdorf
Tilmann Schladebach Brandstr. 34 15848 Beeskow	Hariett Wellmer Parkring 6 15518 Trebus

Rolf Lindemann

Manfred Habsch
Kreiswahlleiter
für die Landtagswahl 2004
Wahlkreis 31
Breitscheidstraße 07
15848 Beeskow

Telefon: (0 33 66) 35 10 20
Fax: (0 33 66) 35 13 19
e-mail: kreiswahlleiter@l-os.de

, 14. Juli 2004

Öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004 im Wahlkreis 31

<p><u>Kreiswahlleiter:</u> Manfred Habsch Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow Tel. d.: (0 33 66) 35 10 20</p>	<p><u>stellv. Kreiswahlleiter:</u> Frank Steffen Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow Tel. d.: (0 33 66) 35 11 10</p>
<p><u>Beisitzer:</u> Hildegard Tillmann Dorfstr. 16 b 15848 Beeskow OT Kohlsdorf</p>	<p><u>Stellvertr. Beisitzer</u> Regina Kramer Puschkinstraße 11 15517 Fürstenwalde</p>
<p>Dr. Siegfried Bronsert Friedensstr. 16 15569 Woltersdorf</p>	<p>Wulf Trende Uferstr. 16 15537 Erkner</p>
<p>Stephan Wende Reiherhorst 6 15366 Neuenhagen</p>	<p>Peter Hochmuth Robert-Koch-Str. 23 15569 Woltersdorf</p>
<p>Lothar Kaden Moskauer Str. 3 15569 Woltersdorf</p>	<p>Marlis Breitkreuz Dorfstr. 19 15848 Rietz-Neuendorf</p>
<p>Thorsten Ziedek Gertraudenplatz 1 15230 Frankfurt (Oder)</p>	<p>Dr. Wolfgang de Bruyn Blabber 2 15848 Görzdorf</p>

Manfred Habsch

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt